

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 17

Donnerstag, den 12.03.2020

Nummer 03

Öffentliche Bekanntmachungen:

Amtlicher Teil:	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2020	2 - 5
Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010	5
Grünschnittannahme im März	5
Einladung zur Eröffnung der 24. Seniorentage	5
Bekanntmachung über den Mandatsübergang in der Stadtvertretung	6
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den 2. Teilbereich (ehemaliges Sanierungsgebiet "Erweiterung Ost-Teil") einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 "Ortsmitte Kühlungsborn Ost"	6
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 Wohngebiet „Ostseegarten“ – Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit	6 - 8
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	8 - 9
Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Östliche Neue Reihe“	10 - 11
Nicht-Amtlicher Teil:	

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M – V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	17.196.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	17.126.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	69.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	15.717.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	15.479.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	237.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.852.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.340.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-2.488.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 **Kassenkredite**

Kassenkredite werden nicht beansprucht

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 37,3125 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 **Weitere Vorschriften**

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige (laufende) Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt auch für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Die gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von EUR 100.000 für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie zwei Stellen nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 26.425.846 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.162.791 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 60.939.965 EUR.

Kühlungsborn, 12.03.2020

Ort, Datum



Bürgermeister

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.02.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem 12.03.2020 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 413 zur Einsichtnahme öffentlich aus.



(Unterschrift)

-Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtvertreterversammlung stellt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf den 01. Januar 2010 fest.“

Die entsprechenden Unterlagen, Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2010 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn und der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 12. März 2020



Kozian

Bürgermeister

Grünschnittannahme im März

Wie bereits erfolgreich praktiziert, wird **im März diesen Jahres** die Möglichkeit **für Einwohner des Ostseebades Kühlungsborn** bestehen, **kostenlos** kompostierbare Gartenabfälle (Grünschnitt und Astwerk) **aus dem privaten Bereich** beim Bauhof, Zur Asbeck 21 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie sonnabends von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr abzugeben. Als Nachweis des Wohnsitzes in Kühlungsborn genügt die Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses oder einer aktuellen Meldebescheinigung. **Dieses Angebot gilt nicht für gewerbliche Entsorger.** Das Verbrennen von Gartenabfällen ist damit im Ostseebad untersagt.

Einladung zur Eröffnung der 24. Seniorentage

Der SENIORENBEIRAT lädt ein zur **Eröffnung der 24. Seniorentage** am Montag, 15. Juni 2020 um 10.00 Uhr in der Kunsthalle, Ostseeallee 48, Ostseebad Kühlungsborn.

Wir rechnen mit der Teilnahme namhafter Gäste aus der regionalen Politik, Verwaltung und Wirtschaft. Alle interessierten Bürger sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Rolf Plöger

Vorsitzender des Seniorenbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Bekanntmachung über den Mandatsübergang in der Stadtvertretung

Im Rahmen der Stadtvertreterversammlung vom 27.02.2020 hat der langjährige Stadtvertreter Christian Mothes (Kühlungsborner Liste) erklärt, das Amt als Stadtvertreter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zum 28.02.2020 abzugeben. Der Bürgervorsteher Uwe Ziesig und der Bürgermeister Rüdiger Kozyan bedankten sich bei Christian Mothes für die gute Zusammenarbeit und wünschten für die Zukunft alles Gute.

Durch den Rücktritt geht nun das Stadtvertretermandat gemäß § 46 Landeskommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Kühlungsborner Liste über. Die Ersatzpersonen wurden durch den Wahlausschuss im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses der Stadtvertreterwahl vom 26.05.2019 ermittelt. Somit geht das Stadtvertretermandat der Kühlungsborner Liste nun auf Frau Anne-Kathleen Jacob (geb. Kühn) über. Mit Datum vom 02.03.2020 hat Anne-Kathleen Jacob die Übernahme des Mandates schriftlich bestätigt. Damit begrüßen wir nun Anne-Kathleen Jacob als neue Stadtvertreterin der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.


Philipp Reimer
Wahlleiter

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den 2. Teilbereich (ehemaliges Sanierungsgebiet "Erweiterung Ost-Teil") einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 "Ortsmitte Kühlungsborn Ost"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie aufgrund des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer (§ 4) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über den 2. Teilbereich (ehemaliges Sanierungsgebiet "Erweiterung Ost-Teil") einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 36 "Ortsmitte Kühlungsborn Ost" wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16.03.2020 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
ausgefertigt am 03.03.2020



Rüdiger Kozyan
Bürgermeister



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 Wohngebiet „Ostseegarten“ Entwurfs und Auslegungsbeschluss – Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit

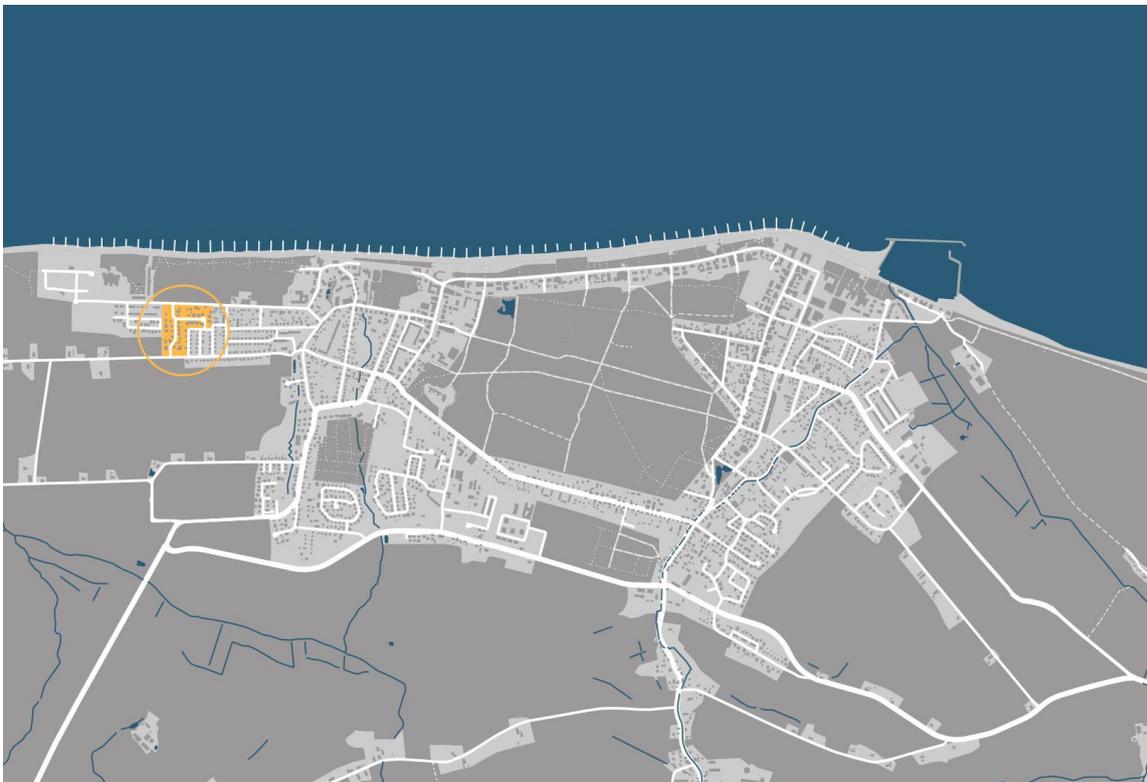
Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Wohngebiet „Ostseegarten“ einschließlich Begründung gebilligt.

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (§13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und wird gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und dazugehörigen der Begründung dazu liegen in der Zeit **vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020** in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseelallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den vollständigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23. Die Lage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.23 aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung sind während der Auslegungszeit zudem in das Internet eingestellt und können auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn eingesehen werden:

<http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html>

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.



Rüdiger Kozian
Bürgermeister



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Am Bootshafen“ - Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 27.02.2020 den geänderten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die 3. Änderung betrifft die Umwidmung des bisher im Bebauungsplan Nr. 17 festgesetzten Sondergebietes Nr. 8 „Maritim-touristisches Gewerbe“ in ein Sondergebiet „Hotel“ nach § 11 Baunutzungsverordnung mit maritim-sportlicher Ausrichtung und mit öffentlich zugänglichen Restaurants, Geschäften und sonstigen Einrichtungen sowie die städtebauliche Aufwertung der umgebenden Verkehrsflächen. Es wurden folgende Gutachten zum Bebauungsplan erstellt:

- eine Verkehrstechnische Untersuchung mit dem Ergebnis, dass die vorhandenen Straßen zusätzliche Verkehre aufnehmen können und die Straßenquerschnitte und der Bahnübergang ausreichend ausgebaut sind;
- ein Schallgutachten, aktualisierte Festsetzungen zum Schallschutz wurden in den B-Plan aufgenommen;
- eine hydrogeologische Studie; es wurde der Nachweis erbracht, dass Polderflächen im B-Plan-Gebiet nicht erforderlich sind und eine Gefährdung des Molli-Bahndammes nicht zu erwarten ist. Hochwasserschutzmaßnahmen wurden in den B-Plan Text eingearbeitet;
- ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; der Nachweis wurde erbracht, dass keine besonderen Betroffenheiten geschützter Tiere vorliegen.

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der Entwurf der Begründung dazu sowie die o.g. Gutachten liegen in der Zeit

vom 23.03.2020 bis zum 24.04.2020

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum geänderten Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn unter <http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html> zu finden.

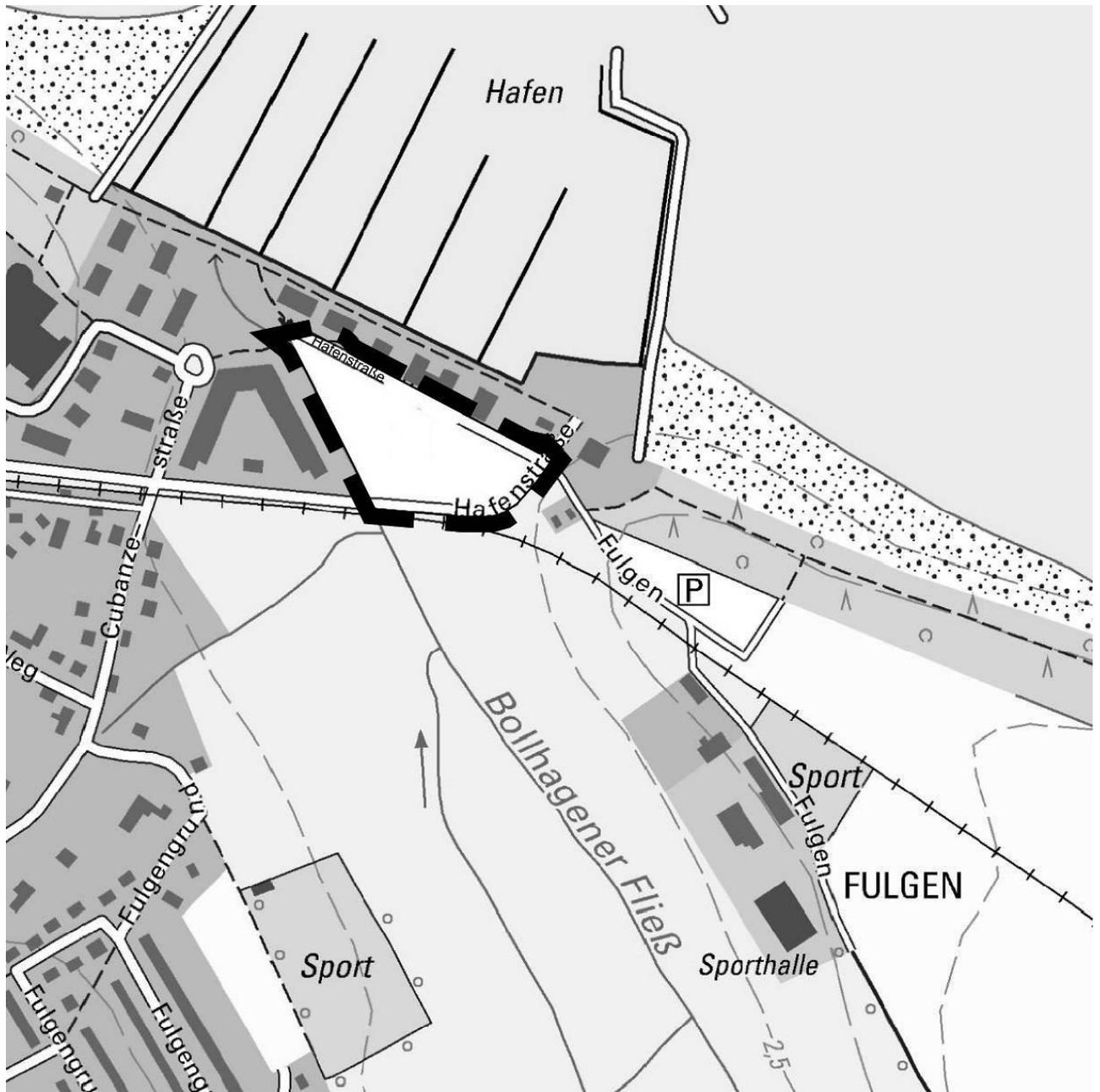


Rüdiger Kozian
Bürgermeister



Anlage:

Übersichtsplan: Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn – Sondergebiet „Am Bootshafen“



Bekanntmachung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Östliche Neue Reihe“

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 27.02.2020 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Satzungsunterlagen sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfügbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.



Kozian
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

